



## **EIGENBETRIEBSSATZUNG**

Aufgrund der §§ 5, 7, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert am 27.05.1992 (GVBl. I S. 183), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 24.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Folgende Aufgaben sind zum Eigenbetrieb Stadtwerke Rodgau zusammengeschlossen und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt:

- *die Wasserversorgung*
- *die Abwasserbeseitigung*
- *der öffentliche Personennahverkehr*
- *die Erbringung kommunaler Dienste (Bauhof)*
- *das Friedhofs- und Bestattungswesen*
- *die Abfallwirtschaft*
- *der Neubau, die Erneuerung sowie die Instandhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen (Tiefbau) einschließlich der S-Bahn-Anlagen, der Betrieb der Straßenbeleuchtung und Verkehrssignalanlagen, die Erschließung von Neubaugebieten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen*
- *die Energieversorgung, insbesondere der Betrieb von Blockheizkraftwerken und Fotovoltaikanlagen zur Erzeugung für den Eigenbedarf und Einspeisung von Strom und Wärme sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder Gesellschaften der Energieversorgung*

**7) 9) 10) 11) 12)**

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung mit Frischwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke für das Stadtgebiet sicherzustellen. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung übernimmt der Eigenbetrieb das gesamte Entwässerungsnetz der Stadt Rodgau, einschließlich der Sammler und der Kläranlage. Die Stadtwerke Rodgau organisieren den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt und nehmen die städtischen Interessen wahr. Die kommunalen Dienste übernehmen die Eigenbedarfsdeckung der Stadt an Bauhofleistungen. Die Stadtwerke gewährleisten durch die Wahrnehmung der Friedhofsaufgaben die städtische Pflichtaufgabe des Bestattungswesens. Die Aufgabenwahrnehmung der Abfallwirtschaft erstreckt sich von der Abfallsammlung bis zur Beseitigung bzw. Verwertung. Im Rahmen der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen werden

insbesondere Neubaugebiete durch die Stadtwerke als Erschließungsträger (Vertragspartner) erschlossen, Straßen und sonstige Bauwerke, wie Brücken etc., von den Stadtwerken geplant, gebaut, saniert, instandgehalten sowie Straßenbeleuchtungsanlagen errichtet, instandgehalten, erneuert und betrieben. Energie und Wärme werden zum Eigenverbrauch in Blockheizkraftwerken oder Photovoltaikanlagen erzeugt. Diesbezüglich soll auch die Möglichkeit der Einspeisung bestehen. Der Eigenbetrieb kann sich an rechtlich selbstständig wirtschaftliche Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich – rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

10) 11) 12)

(3) Zu Leistungen zwischen dem städtischen Regelhaushalt und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rodgau können Betriebsvereinbarungen geschlossen werden.

7) 9) 10)

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

1) 9) 10)

## § 2

### Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Rodgau".

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.736.000,00 Euro. Hiervon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 1.534.000,00 Euro, auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 4.602.000,00 Euro und auf den Betriebszweig städtischer Bauhof 600.000,00 Euro.

1) 3) 5) 7)

## § 4

### Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch zwei Betriebsleiter (=Betriebsleitung).

(2) Die Betriebsleiter werden vom Magistrat bestellt. Der Magistrat bestellt weiterhin einen der beiden Betriebsleiter zum Sprecher der Betriebsleitung, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

(3) Der Magistrat regelt die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

(4) Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

13)

## § 5

### Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung

obliegen.

- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter/innen jeweils für ihren Geschäftsbereich. Sie vertreten sich gegenseitig bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des jeweils anderen. **13)**
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder seinem / ihrer allgemeinen Vertreter / Vertreterin sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin.

## **§ 6**

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrates hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrates in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist. **13)**
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall. Über die getroffenen Entscheidungen ist ein Mal pro Jahr an die Betriebskommission mit Begründung zu berichten. **13)**

## **§ 7 Betriebskommission**

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Dreizehn Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,

**2) 8) 14)**

2. kraft ihres Amtes

a) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates,

b) drei weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind.

**6)**

Der/Die für das Finanzwesen zuständige Dezernent / Dezernentin und der/die für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rodgau zuständige Dezernent/Dezernentin müssen zu den ständigen Mitgliedern nach Ziffer 2 a oder b gehören.

**6)**

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

4. Für den Kreis der Mitglieder aus Ziffer 1, Ziffer 2 b und Ziffer 3 können Stellvertreter / Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebskommission**

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;

2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,5% des Stammkapitals übersteigt. Davon ausgenommen sind die Ausgaben für den Wasserbezug; **4)**
  4. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall 15.000 Euro nicht übersteigt; **5)**
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von 1.000 bis zu 6.000 Euro. **13)**
  11. Stundung von Forderungen über 5.000 Euro. **5)**
  12. Entscheidung über Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz, soweit sie 5.000 Euro je Ausgabeansatz des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten. **5)**
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
  - (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
  - (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Aufgaben des Magistrates**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  - 6a. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 EigBGes.
  - 6b. Zustimmung zu Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, soweit sie 5.000 Euro je Ausgabeansatz des Wirtschaftsplanes überschreiten. **5)**
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt; **5)**
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertreter oder der Betriebsleitung nach Maßgabe § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes.;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  14. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 6.000 Euro im Einzelfall. **13)**
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter / Die Betriebsleiterin und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

## **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb eingerichtete Sonderkasse ist nicht mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind zu beachten.

1)

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## **§ 14 Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 08.10.1993 in Kraft.

Die bisherige Eigenbetriebssatzung vom 15. Juli 1988 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rodgau, den 30.09.1993  
Hof/hst  
Der Magistrat  
der Stadt Rodgau

Scherer  
(Bürgermeister als Vorsitzender der Betriebskommission)

---

- 1) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.1996 bekannt gemacht am 12.12.1996; in Kraft getreten am 01.01.1997
- 2) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.1997 bekannt gemacht am 24.04.1997; in Kraft getreten am 25.04.1997
- 3) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.1997 bekannt gemacht am 03.07.1997; in Kraft getreten zum 01.01.1997
- 4) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.1997 bekannt gemacht am 09.10.1997; in Kraft getreten am 10.10.1997
- 5) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2001 bekannt gemacht am 13.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
- 6) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2002 bekannt gemacht am 16.05.2002; in Kraft getreten am 17.05.2002
- 7) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2003 bekannt gemacht am 11.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004
- 8) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2010 bekannt gemacht am 11.03.2010; in Kraft getreten am 12.03.2010
- 9) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2010 bekannt gemacht am 09.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
- 10) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2011 bekannt gemacht am 15.12.2011; in Kraft getreten am 01.01.2012
- 11) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2013 bekannt gemacht am 12.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014
- 12) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2014 amtlich bekannt gemacht am 23.10.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015
- 13) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2018 amtlich bekannt gemacht am 01.11.2018; in Kraft getreten am 02.11.2018
- 14) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2021 amtlich bekannt gemacht am 06.05.2021; in Kraft getreten am 07.05.2021